

## Wer ist vom Ticket befreit?

### Personen, die bestimmten Kategorien angehören:

Diese Gruppe umfaßt Invaliden und andere Personenkategorien, die in der nachfolgenden Tabelle angeführt sind. In den meisten Fällen wird die Bescheinigung zur Beanspruchung der Ticketbefreiung von den Verwaltungsdiensten der Gesundheitsbezirke nach Vorlegung der entsprechenden Unterlagen ausgestellt. In Südtirol handelt es sich dabei um ein selbstklebendes Etikett, das in den Personalausweis für die Gesundheitsbetreuung geklebt wird. Dieses Etikett enthält u.a. den Befreiungscode, der sich auf den entsprechenden Zustand bezieht.

Code	Personenkategorien	Ticketbefreiung bei der pharmazeutischen Betreuung (ticketbefreite Medikamente)	Ist trotz Ticketbefreiung etwas für Medikamente zu bezahlen?	Ticketbefreiung für Ambulatoriumsfachleistungen (ticketbefreite Fachleistungen)	Bemerkungen
DE	Gefängnis-insassen	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	nein	alle	die Verschreibung wird ausschließlich von den Gefängnisärzten ausgestellt
DN	Personen, die durch Pflichtimpfungen, Transfusionen und Verabreichung von Hämoderivaten irreversible Schäden davon getragen haben (Gesetz Nr. 210 vom 25. Februar 1992)	sämtliche mit dem Schaden bzw. der Behinderung zusammenhängende Medikamente der Klassen A und B	nein	sämtliche mit dem Schaden bzw. der Behinderung zusammenhängende Fachleistungen	die Befreiung wird von den Sanitätsbetrieben gegen Vorlage des entsprechenden Schreibens des Gesundheitsministeriums ausgestellt
99	Bedürftige (Landesgesetz Nr. 23 vom 2. Juli 1992)	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	nein	alle	
3F	100-prozentige Zivilinvaliden, inbegriffen die Blinden mit binokularem Sehrestvermögen bis 1/20 und die minderjährigen Zivilinvaliden, die die Begleitzulage erhalten	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	nein	alle	
02	Kriegsinvaliden der I bis V Kategorie	sämtliche Medikamente der Klassen A und B, sowie, in den Fällen, in denen der Arzt deren nachgewiesene therapeutische Notwendigkeit bestätigt, auch die Medikamente der Klasse C	nein	alle	für die Verschreibung der Medikamente der Klasse C, fügt der Arzt, neben dem Code, einen Querstrich und ein A an und bestätigt die Befreiung durch eine Gegenzeichnung
13	Kriegsinvaliden der VI bis VIII Kategorie	sämtliche Medikamente der Klassen A und B, sowie, in den Fällen, in denen der Arzt deren nachgewiesene therapeutische Notwendigkeit	nein	alle	für die Verschreibung der Medikamente der Klasse C, fügt der Arzt, neben dem Code, einen Querstrich und ein A an und bestätigt die Befreiung

		bestätigt, auch die Medikamente der Klasse C			durch eine Gegenzeichnung
<b>05</b>	große Dienstinvaliden	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	nein	alle	
<b>14</b>	große Arbeitsinvaliden	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	nein	alle	
<b>12</b>	Dienstinvaliden der II bis V Kategorie	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	alle	
<b>PZ</b>	Dienstinvaliden der VI bis VIII Kategorie	Medikamente der Klassen A und B, die mit der invalidisierenden Krankheit zusammenhängen	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	Fachleistungen, die mit der invalidisierenden Krankheit zusammenhängen	
<b>03</b>	Zivilinvaliden mit einer Invalidität über 2/3	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	alle	
<b>03</b>	Taubstumme laut Artikel 7 des Gesetzes Nr. 482 vom 02.04.1968	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	alle	
<b>04</b>	Arbeitsinvaliden mit einer Invalidität über 2/3	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	alle	
<b>PX</b>	Arbeitsinvaliden mit einer Invalidität unter 2/3	Medikamente der Klassen A und B, die mit der invalidisierenden Krankheit zusammenhängen	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	Fachleistungen, die mit der invalidisierenden Krankheit zusammenhängen	
<b>PY</b>	Opfer des Terrorismus und der organisierten Kriminalität	Medikamente der Klassen A und B	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	alle	
<b>L5</b>	von Arbeitsunfällen oder von Berufskrankheiten Betroffenen	Medikamente der Klassen A und B, die mit der invalidisierenden Krankheit zusammenhängen	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	Fachleistungen, die mit der invalidisierenden Krankheit zusammenhängen	Erklärung des Versicherten, daß die Krankheit von einem Unfall abhängig ist oder daß es sich um eine Berufskrankheit handelt; für die Eisenbahnangestellten Mod. San. 3 oder Mod. San. 4
<b>SR</b>	Inhaber einer Sozialrente und ihre versorgungsberechtigten Familienangehörigen	sämtliche Medikamente der Klassen A und B	ja, eine Fixquote von 3.000 Lire pro Packung	alle	
<b>L9</b>	Frauen in der	es ist keine	es ist keine	siehe	ohne Ticket-

	Schwangerschaft	Ticketbefreiung vorgesehen	Ticketbefreiung vorgesehen	entsprechender Beschluß der Landesregierung	befreiungsetikett
<b>L7</b>	Blutspender	es ist keine Ticketbefreiung vorgesehen	es ist keine Ticketbefreiung vorgesehen	in Zusammenhang mit der Spendung, entsprechende Visite	ohne Ticketbefreiungsetikett
<b>L6</b>	lebende Organspender, einschließlich die Knochenmarkspender	es ist keine Ticketbefreiung vorgesehen	es ist keine Ticketbefreiung vorgesehen	in Zusammenhang mit der Spendung, entsprechende Visite	ohne Ticketbefreiungsetikett
<b>L1</b>	Personen mit Verdacht auf HIV-Infektion	es ist keine Ticketbefreiung vorgesehen	es ist keine Ticketbefreiung vorgesehen	Untersuchungen zur Feststellung der Infektion, Visite inbegriffen	ohne Ticketbefreiungsetikett